Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2021/1197

Der Oberbürgermeister

II/36-361-65-12 sch
Dezernat/Fachbereich/AZ

30.11.2021
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	29.11.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	06.12.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	06.12.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verkaufsoffene Sonntage 2021
- 27. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 3. April 1997

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die in der Anlage I beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur 27. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 3. April 1997 für den Stadtteil Wiesdorf in Bezug auf die Ergänzungen angesichts der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung.

gezeichnet:

In Vertretung
Richrath Molitor

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Entsprechend § 19 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 4 a) der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist durch den Finanz- und Digitalisierungsausschuss am 29.11.2021 zu entscheiden, ob die verspätet zugegangene Vorlage auf die Tagesordnung genommen wird.

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**
Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**
Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt
☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:
☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €**
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand**: €**
Produkt: Sachkonto

☐ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20**:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	**Nachhaltigkeit**	**kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit**	**langfristige Nachhaltigkeit**
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2021 beschlossen. Hierzu lagen alle Konzepte der Veranstaltungen von der Werbegemeinschaft City Leverkusen e. V., der Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch e. V. und der AktionsGemeinschaft Opladen e. V. für jeweils vier geplante verkaufsoffene Sonntage vor. In diesem Zusammenhang ist auch die rechtliche Würdigung der Besonderheiten der verkaufsoffenen Sonntage erfolgt.

Die Werbegemeinschaft City Leverkusen e. V. hat für das Kalenderjahr 2021 noch den folgenden verkaufsoffenen Sonntag geplant:

12.12.2021 44. Christkindchenmarkt.

Die Verwaltung ist bei ihrer Entscheidung dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht geworden. Dazu hat sie anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung geprüft und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren - dokumentierten - Weise begründet, ob einer der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW (Ladenöffnungsgesetz NRW) aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen (OVG NRW, Beschluss vom 27.04.2018 - 4 B 571/18).

Weiterhin liegen auch die Voraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW vor, wonach an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein dürfen. Die aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung macht allerdings eine erneute Änderungsverordnung mit hinreichenden Erläuterungen und Begründungen zum geplanten verkaufsoffenen Sonntag notwendig. Gegenstand dieser geplanten Änderungsverordnung ist allein der verkaufsoffene Sonntag am 12.12.2021, der anlässlich der Veranstaltung „44. Christkindchenmarkt“ im Stadtteil Wiesdorf stattfinden soll.

Informationshalber wird der geplante verkaufsoffene Sonntag für den Stadtteil Wiesdorf mit der entsprechenden Veranstaltung nachfolgend kurz beschrieben. Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränken sich – gesetzeskonform - auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Alle geöffneten Verkaufsflächen an diesem verkaufsoffenen Sonntag haben einen räumlich sehr engen Bezug zum Christkindchenmarkt. Die Öffnungszeiten des Christkindchenmarktes (täglich von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit Ausnahme des Totensonntags) gehen deutlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten des Einzelhandels hinaus. Aufgrund des Bekanntheitsgrades des Christkindchenmarktes inner- und außerhalb der Stadtgrenzen Leverkusens ist selbst bei Öffnung des Einkaufzentrums „Rathaus-Galerie“ davon auszugehen, dass Hauptanziehungspunkt am geplanten verkaufsoffenen Sonntag 2021 die Veranstaltung Christkindchenmarkt sein wird.

Diese Annahme wird gestützt durch die bisher ermittelten Besuchendenzahlen für die Veranstaltung Christkindchenmarkt einerseits und der Rathaus-Galerie während eines verkaufsoffenen Sonntags andererseits. So wurden von dem Veranstalter am Samstag

vor Heiligabend im Jahr 2017 auf dem Christkindchenmarkt zu Höchstzeiten 15.628 Besuchende pro Stunde, im Jahr 2018 14.536 Besuchende pro Stunde und im Jahr 2019 13.505 Besuchende pro Stunde registriert. Für das Jahr 2020 liegen aufgrund der Corona-Pandemie keine Zahlen vor. Die Rathaus-Galerie konnte am verkaufsoffenen Sonntag, dem 15.12.2019, einen Höchstwert von 3.142 Besuchenden pro Stunde und eine Gesamtzahl von ca. 31.000 Besuchenden an diesem Tag verzeichnen. Die Anzahl der Besuchenden in der Rathaus-Galerie liegt damit sowohl in der besten Stunde als auch auf den Tag gerechnet deutlich unter derjenigen des Christkindchenmarktes.

Selbst bei etwas konservativerer Schätzung für das hier in Rede stehende Wochenende, auch unter Einbeziehung der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie, bieten die genannten Zahlen ausreichende Grundlage, um realistisch davon ausgehen zu können, dass hier die anlassgebende Veranstaltung Christkindchenmarkt mehr Besuchende anziehen wird als die sonntägliche Ladenöffnung.

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage sind nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören. Dies ist mit Schreiben vom 12.11.2021 mit Frist bis zum 25.11.2021 erfolgt. Rückmeldungen kamen fristgemäß vom Handelsverband, ver.di und der IHK. Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen gab mit Schreiben vom 19.11.2021 an, keine Einwände zu haben. Für ver.di (Köln-Bonn-Leverkusen) reichen gemäß E-Mail vom 25.11.2021 die vorgelegten Begründungen und Beschreibungen der Veranstaltungen nicht aus. Die Voraussetzung an den räumlichen Zusammenhang könne nicht erkannt werden. Der Umstand, dass einzelne Veranstaltungsbesuchende Parkplätze benutzen rechtfertigt es für ver.di nicht, den Bereich der Ladenöffnung entsprechend auszudehnen.

Auch lässt sich für ver.di aus den übermittelten Zahlen nicht erkennen, dass der Christkindchenmarkt eine prägende Wirkung gegenüber der Ladenöffnung hat. Sie hält es für unzulässig, hier die prägende Wirkung aus einem Vergleich der Zahl der Besuchenden eines Einkaufszentrums mit der hochgerechneten Zahl der an mehreren Punkten ermittelten und hochgerechneten Besuchenden des Christkindchenmarktes während einer Viertelstunde herzuleiten. Zum einen sei es zweifelhaft, ob die während einer Viertelstunde gemessene Zahl der Besuchenden tatsächlich auf eine Stunde hochgerechnet werden und zum anderen noch dazu unterstellt werden kann, dass es sich dabei um Personen handelt, die während dieser Stunde nicht an einem anderen Punkt gezählt werden. Es ist aber nicht nachvollziehbar, dass beim Christkindchenmarkt die Zahl der Besuchenden an verschiedenen Punkten zusammengezählt werden, bei den Verkaufsstätten aber nur die Besuchenden einer - wenn auch einer großen - Verkaufsstätte zu berücksichtigen. Eine prägende Wirkung ist damit für ver.di nicht ersichtlich.

Zudem fehle eine hinreichend konkrete Beschreibung des Christkindchenmarktes. Diese Beschreibung sei indessen erforderlich, damit festgestellt werden könne, ob tatsächlich die Veranstaltung in der Form stattfindet, wie sie vom Verordnungsgeber zugrunde gelegt wird. Das sei gerade deshalb erforderlich, weil die Stadt Leverkusen in der Vergangenheit der Auffassung war, Ladenöffnungen auch dann zulassen zu können, wenn die Veranstaltung nicht ansatzweise in der bei Erlass der Verordnung angenommenen Form stattfindet.

Die IHK Köln unterstützt mit Schreiben vom 25.11.2021 die vorgelegten Konzepte. Da sich an Charakter (z. B. Programmpunkte), Größe (Besuchendenprognosen) und Zuschnitt (Abgrenzung der Veranstaltungsfläche und der für die Ladenöffnung vorgesehenen Fläche) der Veranstaltung im Vergleich zur Anhörung im vergangenen Jahr nichts Grundlegendes geändert hat, bestehen nach wie vor keine Bedenken zu der Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages. Weiterhin vertritt die IHK grundsätzlich die Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regt daher in diesem Zuge erneut an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zur Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandelskonzept der Stadt Leverkusen mitaufzunehmen.

Die Stellungnahmen liegen als Anlage VI bei.

Die von ver.di geäußerten Kritikpunkte bezüglich der Ermittlung der Besuchendenzahlen können nicht überzeugen. Es handelt sich bei dem Weihnachtsmarkt um eine Veranstaltung mit offenem Charakter, sodass die Methode, an verschiedenen Eckpunkten Besuchendenzählungen vorzunehmen, hinreichend vertretbar ist. Die Hochrechnung der Zählung von 15 Minuten auf den dargelegten Stundenwert mag hochgegriffen sein, selbst das Zurückgreifen auf den Wert für 15 Minuten zeigt aber, dass bereits gegenüber dem größten Anziehungspunkt Rathaus-Galerie mehr Besuchende zu verzeichnen sind (Besuchendenzählung Christkindchenmarkt 2019: 13.505 Besuchende/h = 3.376 Besuchende/15 Min. Besuchendenzählung Rathaus Galerie 2019: Höchstwert 3.142 Besuchende/h). Auch bei Berücksichtigung der Tatsache, dass neben der Rathaus-Galerie noch weitere Verkaufsstätten geöffnet haben, ist der bereits dargelegte konservativ geschätzte und realistischerweise noch zu erhöhende Wert für den Christkindchenmarkt/15 Min. höher als die zu erwartenden Besuchendenzahlen für alle geöffneten Verkaufsstätten zusammen. Angesichts der vorgelegten Zahlen und den sonstigen dem zuständigen Organ bekannten Informationen ist die schlüssige und nachvollziehbare Prognose möglich, dass hier mehr Besuchende von der Veranstaltung als von der Ladenöffnung angezogen werden.

Weiterhin wird die fehlende Beschreibung der Veranstaltung bemängelt, da in der Vergangenheit schon einmal eine andere Veranstaltung als die zuvor angekündigte stattgefunden habe. Auch dieser Kritikpunkt kann nicht nachvollzogen werden. Es handelt sich bei dem Christkindchenmarkt um einen „klassischen“ Weihnachtsmarkt im Innenstadtbereich. Dieser ist in der ver.di vorgelegten Begründung beschrieben und hinsichtlich des Programms auf die Internetseite verwiesen worden. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass es hier am 12.12.2021, also mitten in der Vorweihnachtszeit, zu einer Änderung der zum jetzigen Zeitpunkt bereits stattfindenden Veranstaltung kommen könnte. Ver.di kritisiert zudem die Ausweitung der teilnehmenden Verkaufsflächen um die Gebiete von Ostermann und expert Wallraff, die nicht direkt an der eigentlichen Veranstaltungsfläche liegen. Bisher wurde hier seitens der Stadt Leverkusen argumentiert, dass sich beide Firmen in fußläufiger Entfernung von der Fußgängerzone befänden und hier Parkmöglichkeiten für alle Veranstaltungsbesuchende bereitgestellt würden.

Das OVG NRW hatte die räumliche Einbeziehung dieser Außenbereiche in einem Beschluss im März 2020 mit folgenden Ausführungen akzeptiert: „Die Ausstrahlungswirkung einer Veranstaltung kann sich aber auch auf Bereiche erstrecken, die eine große Anzahl von Veranstaltungsbesuchenden als Weg zum Veranstaltungsort nutzen. Dies dürfte hier – worauf auch die Beschlussvorlage und der ihr zugrundeliegende Antrag der

Werbegemeinschaft abstellt – aufgrund der angebotenen kostenlosen Parkplätze und der fußläufigen Entfernung zu den Hauptveranstaltungsbereichen der Fall sein, zumal insoweit gleichfalls die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW eingreift.“ (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 16.03.2020 – 4 B 273/20.NE).

Einige Monate danach wurde jedoch ein Urteil des BVerwG mit folgendem Inhalt veröffentlicht:
„Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. […]. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen.“. (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2020 – BVerwG 8 CN 1.19).

Aufgrund der neuen Rechtsprechung des BVerwG und der ausdrücklichen Nennung von Parkflächen dürfte die Einbeziehung von expert Wallraff und Ostermann allein mit dem Argument, dass es dort kostenlose Parkflächen für die anlassgebende Veranstaltung gibt, nicht mehr zu halten sein. Örtlich - bzw. auf bisherigen Lageplänen - ist ein deutlicher Abstand zwischen der Veranstaltungsfläche und den beiden Firmen zu erkennen, sodass auch eine Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung bis dorthin nur schwer zu erkennen ist. Aufgrund dessen wurde die Verkaufsfläche für den verkaufsoffenen Sonntag auf den Bereich, der sich direkt am oder angrenzend zum Christkindchenmarkt befindet, beschränkt und die Ausweitung der Verkaufsfläche um die Gebiete von Ostermann und expert Wallraff herausgenommen.

Weitere Stellungnahmen lagen bis zum 26.11.2021 um 13:30 Uhr nicht vor.

Begründung der besonderen Dringlichkeit:

Aufgrund der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung ist aus rechtlichen Gründen eine Ordnungsbehördliche Verordnung zur 27. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 3. April 1997 für den Stadtteil Wiesdorf zu fertigen, damit der verkaufsoffene Sonntag am 12.12.2021 stattfinden kann.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 29.10.2021 zum verkaufsoffenen Sonntag am 31.12.2021 hatte diesen verkaufsoffenen Sonntag bereits verhindert.

Durch die erforderliche Anhörung der zu beteiligenden Institutionen wie ver.di, IHK, katholische und evangelische Kirche usw., mit einer angemessenen Anhörungsfrist bis zum 25.11.2021, konnte die Vorlage erst danach abschließend fertiggestellt werden.

Anlage/n:

Anlage I 27. Änderung Ordnungsbehördliche VO
Anlage II Plan Wiesdorf-City Kernbereich

Anlage III Termin und Konzept des Christkindchenmarktes und des verkaufsoffenen Sonntags in der City Leverkusen im Stadtteil Wiesdorf (2)
Anlage IV Besucherfrequenz Christkindchenmarkt
Anlage V Anhörung VOS Wiesdorf Arbeitgeberverband
Anlage V Anhörung VOS Wiesdorf ev. Kirchen
Anlage V Anhörung VOS Wiesdorf Handwerkskammer
Anlage V Anhörung VOS Wiesdorf IHK
Anlage V Anhörung VOS Wiesdorf Katholikenrat
Anlage V Anhörung VOS Wiesdorf Rheinischer Einzelhandel
Anlage V Anhörung VOS Wiesdorf ver.di
Anlage VI Antwort Handelsverband NW
Anlage VI Antwort IHK
Anlage VI Antwort ver.di

Ordnungsbehördliche Verordnung zur 27. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (verkündet am 29.03.2018 im GV. NRW., Ausgabe 2018, Nr. 8, S. 171-179), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Im Stadtteil Wiesdorf dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltung die Verkaufsstellen am folgenden Sonntag in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

12.12.2021 44. Christkindchenmarkt

Das von dieser Veranstaltung betroffene Gebiet des Stadtteils Wiesdorf/Bürrig geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

<u>Bekanntmachungsanordnung:</u>

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden

...

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den

Richrath
Oberbürgermeister

Übersicht über die Lage von Veranstaltungs- und Verkaufsflächen im Rahmen von Festen und Veranstaltungen in der City Leverkusen im Stadtteil Wiesdorf

Übersicht über den noch geplanten verkaufsoffenen Sonntag in Leverkusen im Jahr 2021 im Stadtteil Wiesdorf

Termin und Konzept der Veranstaltung und des verkaufsoffenen Sonntags in der City Leverkusen im Stadtteil Wiesdorf 2021

Sonntag, 12.12.2021 - im Rahmen des 44. Christkindchenmarkts

Die Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V. plante im Jahr 2021 im Rahmen verschiedener Veranstaltungen und Feste **vier verkaufsoffene Sonntage**. Durch die Verbindung von verkaufsoffenen Sonntagen mit den Veranstaltungen und Festen will die Werbegemeinschaft das Profil der Leverkusener City schärfen.

Aufgrund ihrer Geschichte verfügt die Stadt Leverkusen über kein historisch gewachsenes Zentrum wie ihre Nachbarstädte. Die Innenstadtfunktion Leverkusens übernimmt im Wesentlichen die City im Stadtteil Wiesdorf, die jedoch eine Randlage im Südwesten des Stadtgebiets darstellt und nur über eine geringe Bevölkerungszahl verfügt. Die City Leverkusen war aber auch schon immer ein Einzelhandelszentrum mit regionaler Ausstrahlung über die Stadtgrenzen hinaus. Der Handel spielte hier immer die zentrale Rolle, mehr noch als in den anderen Leverkusener Stadtteilen oder in den Nachbarstädten, zu denen die City zunehmend im Wettbewerb steht. Daher wird in der Bevölkerung stets beklagt, dass in der City Leverkusen außerhalb der regulären Ladenöffnungszeiten wenig Angebot besteht und die Innenstadt somit unbelebt und unattraktiv wirkt. Durch Feste und Veranstaltungen möchte die City Werbegemeinschaft in Verbindung mit ihrer Handelstradition das Profil der City als Innenstadt und Kultur- und Freizeitstandort in Leverkusen stärken und schärfen. Hierin wird eine gute Verbindung gesehen, Menschen aus Stadt und Region, die bisher die City vorwiegend als Einkaufsstandort nutzen, die kulturelle und unterhaltende Vielfalt des Leverkusener Zentrums zu präsentieren und zu profilieren. Der City Werbegemeinschaft ist es in den vergangenen Jahren zunehmend gelungen, wachsende, tragfähige Veranstaltungen durchzuführen, deren Attraktivität, Bekanntheit und Beliebtheit - auch durch die Verbindung mit einem verkaufsoffenen Sonntag - weiter gesteigert werden konnten.

Gleichzeitig soll in Zeiten entscheidender Umbrüche durch die zunehmende Digitalisierung des Einzelhandels die Attraktivität der City in ihrer traditionellen Funktion als Handelsstandort gestärkt und in Verbindung mit attraktiven Veranstaltungen die Vielfalt und Gesamtfunktion der Leverkusener Innenstadt weiterentwickelt werden. Bereits jetzt prägen ca. 26 leer stehende Ladenlokale im zentralen Versorgungsbereich das Bild der City. Ein räumlicher Leerstandsschwerpunkt liegt dabei in der Einkaufspassage „City Center“ („City C“) an der Friedrich-Ebert-Straße. Zudem ist ein Trading-down-Prozess bei der Neuvermietung freier Ladenlokale zu verzeichnen. Wo sich z.B. in der Einkaufspassage „Die Luminaden“ am Wiesdorfer Platz früher traditionell inhabergeführte und stadtbekannte Facheinzelhandelsgeschäfte wie das Haushaltwarenhaus Ern, Modehaus Böhme, Optik Rötzel oder das Schuhhaus Herkenrath befanden, prägen jetzt zunehmend Nutzungen mit geringwertigen Warenangeboten das Bild. Selbst in dem für dem als Einzelhandels-Top-Lage

geltenden Einkaufszentrum „Rathaus-Galerie“ zeichnen sich Leerstände ab. Noch nicht absehbar ist der Schaden durch die wochenlange Schließung des Einzelhandels während der Corona-Pandemie. Um ein Abrutschen des Standortes und der Handelsfunktion der City Leverkusen und einer weiteren Verlagerung des Einkaufs in den digitalen Handel entgegenzuwirken, müssen alle Möglichkeiten gesucht und ausgeschöpft werden, so auch durch verkaufsoffene Sonntage, um Menschen in die Innenstadt zu ziehen und damit als Einzelhandelsstandort für nachhaltige Neuansiedlungen im stationären Handel wieder in den Fokus zu rücken.

Eine Verkaufsöffnung erstreckt sich in Wiesdorf auf folgende Bereiche:

- gesamter Straßenzug „Wiesdorfer Platz“ (beidseitig)
- Hauptstraße ab der Ecke Breidenbachstraße bis zur Einmündung der Moskauer Straße (beidseitig)
- Nobelstraße mit den Hausnummern 3 und 5
- Breidenbachstraße beidseitig ab der Ecke Wiesdorfer Platz bis zur Kreuzung mit der Dönhoffstraße sowie zusätzlich die Hausnummer 18
- Dönhoffstraße beidseitig zwischen der Kreuzung Breidenbachstraße und den Einmündungen Pfarrer-Schmitz-Straße, bzw. Montanusstraße
- Pfarrer-Schmitz-Straße (beidseitig)
- Vollständiger Straßenzug „Friedrich-Ebert-Platz“ (beidseitig) bis zur Einmündung in die Dönhoffstraße sowie weiter bis einschließlich „Rialto-Boulevard“ zum Kreuzungsbereich mit der Heinrich-von-Stephan-Straße
- Friedrich-Ebert-Straße mit den Hausnummern 11, 13, 15, 17 (=„City Center“ City C)

Eine verdeutlichende grafische Darstellung der an verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Bereiche ergibt sich aus der beigefügten Karte.

„44. Christkindchenmarkt Leverkusen“ vom 22.11.-30.12.2021
Verkaufsoffener Sonntag am 12.12.2021

Ob nun mit den Kollegen während der Mittagspause einen Happen essen, mit der Familie abends oder am Wochenende an den festlich dekorierten Buden vorbeischlendern, mit der Clique einen Glühwein trinken während der Livemusik gelauscht wird oder mit der Großmutter die handgeschnitzten Krippenfiguren anschauen – Gründe für Geselligkeit bietet der Christkindchenmarkt bereits zum 44. Mal auch im Jahr 2021 wieder viele. Gerade mit den richtigen Leuten kommt die vorweihnachtliche Adventsstimmung erst so richtig zur Geltung und die knackige Bratwurst schmeckt gleich doppelt so gut. Ab dem 20. November bis zum 30. Dezember 2021 werden die handgeschmückten Weihnachtsbuden die Leverkusener City zieren.

Das Veranstaltungsprogramm auf und um den Christkindchenmarkt bietet mit rund siebzig Programmpunkten allerhand für jedermann. Das Programm kann auf der Veranstaltungsseite im Internet unter www.christkindchenmarkt.de nachgeschaut werden. Für Freunde der Livemusik gibt es ein buntes Potpourri verschiedener Künstler von der traditionellen Weihnachtsmusik für besinnliche Stunden bis hin zu muntermachender Fetenmusik, ideal für eine abendliche Weihnachtsfeier. An Wochenenden wird die Passage über den Christkindchenmarkt zudem von Artisten belebt, sodass es immer wieder etwas Neues zu entdecken gibt, was auch im den vergangene Jahren gut beim Publikum

angekommen ist. Events, Aktionen und weihnachtliche gastronomische Angebote gibt es von der Fußgängerzone bis hin zur Manforter Straße. Der Leverkusener Christkindchenmarkt zieht täglich mehrere tausend Besucher in die Leverkusener Innenstadt und hat sich zu einem der beliebtesten Weihnachtsmärkte in der Region zwischen Köln und Düsseldorf etabliert.

Im Rahmen des Christkindchenmarkts soll am 3. Advent, den 12.12.2021, ein verkaufsoffener Sonntag mit Ladenöffnung von 13 – 18 Uhr stattfinden.

Besucherfrequenz Christkindchenmarkt

AUSZUG Hygienekonzept des VA 2021:

Frequenzen

Personen pro Stunde (Erhoben 15 Min. pro Spot und Aufgerechnet)

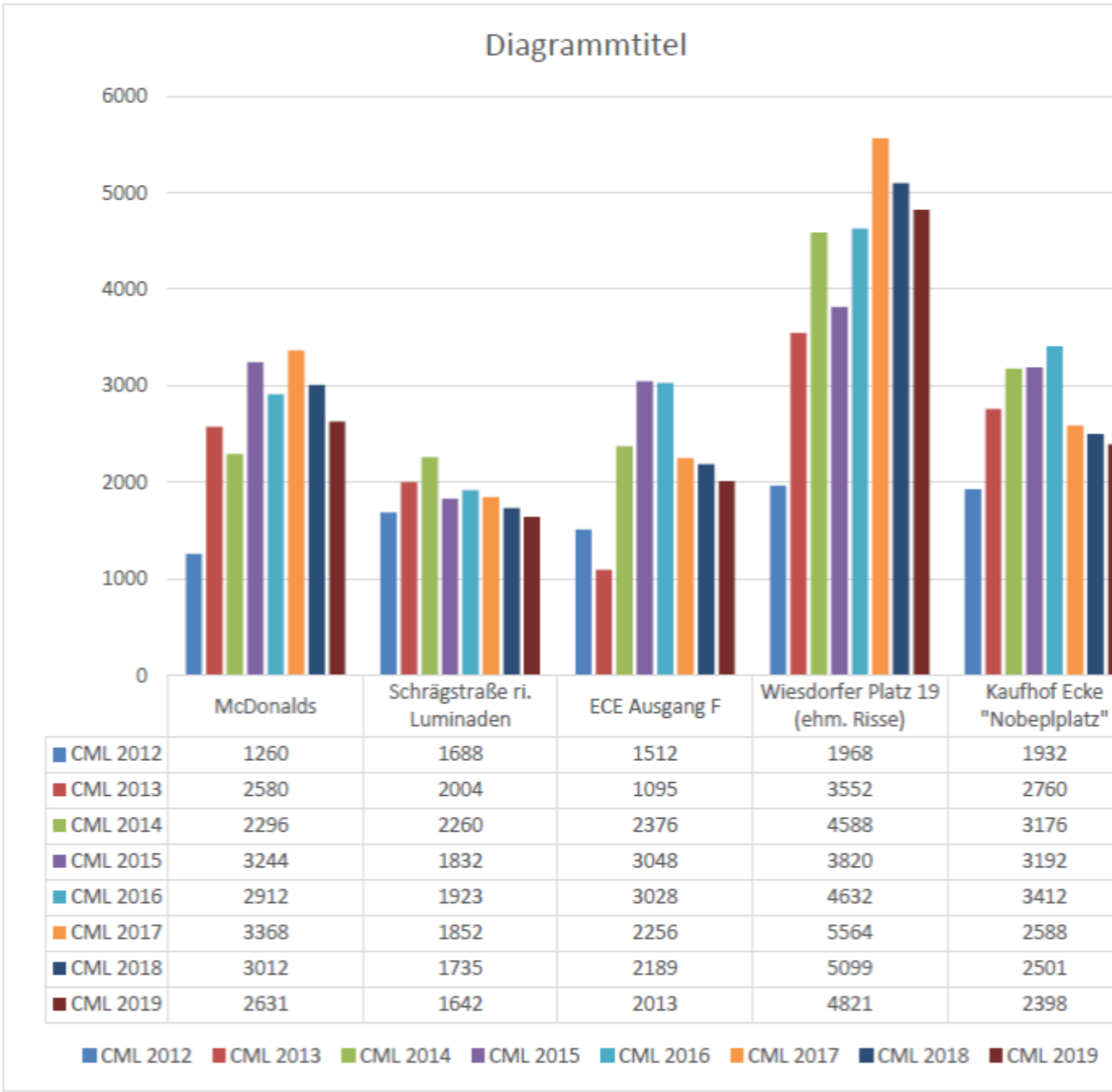

	McDonalds	Schrägstraße ri. Luminaden	ECE Ausgang F	Wiesdorfer Platz 19 (ehm. Risse)	Kaufhof Ecke "Nobeplplatz"
CML 2012	1260	1688	1512	1968	1932
CML 2013	2580	2004	1095	3552	2760
CML 2014	2296	2260	2376	4588	3176
CML 2015	3244	1832	3048	3820	3192
CML 2016	2912	1923	3028	4632	3412
CML 2017	3368	1852	2256	5564	2588
CML 2018	3012	1735	2189	5099	2501
CML 2019	2631	1642	2013	4821	2398

Ordnung und Straßenverkehr
Miselohestraße 4
Herr Schmidt

36100
36202

36-361-65-12-sch
12.11.2021

Arbeitgeberverband Rhein-Wupper
Rennbaumstr. 75

51379 Leverkusen

Verkaufsoffener Sonntag 2021 in Wiesdorf,
- Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Anhörungsschreiben vom 28.05.2020 sind Sie zu den verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2021 auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen angehört worden. Die entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung zur 24. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass ist am 12.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Leverkusen öffentlich bekannt gemacht worden.

Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung macht eine erneute Änderungsverordnung notwendig. Gegenstand dieser geplanten Änderungsverordnung ist allein der verkaufsoffene Sonntag am 12.12.2021, der anlässlich der Veranstaltung „44. Christkindchenmarkt“ im Stadtteil Wiesdorf stattfinden soll.

Zu Ihrer Information habe ich den geplanten verkaufsoffenen Sonntag für den Stadtteil Wiesdorf mit der entsprechenden Veranstaltung nachfolgend beschrieben. Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränken sich – gesetzeskonform - auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V.

Sonntag, 12.12.2021, 44. Christkindchenmarkt

Alle geöffneten Verkaufsflächen an diesem verkaufsoffenen Sonntag haben einen räumlich sehr engen Bezug zum Christkindchenmarkt. Die Öffnungszeiten des Christkindchenmarktes (täglich von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit Ausnahme des Totensonntags) gehen deutlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten des Einzelhandels hinaus. Aufgrund des Bekanntheitsgrades des Christkindchenmarkts in- und außerhalb der Stadtgrenzen Leverkusens ist selbst bei Öffnung des Einkaufzentrums „Rathaus-Galerie“ davon auszugehen, dass Hauptanziehungspunkt am

geplanten verkaufsoffenen Sonntag 2021 die Veranstaltung Christkindchenmarkt sein wird.

Diese Annahme wird gestützt durch die bisher ermittelten Besucherzahlen für die Veranstaltung Christkindchenmarkt einerseits und der Rathaus-Galerie während eines verkaufsoffenen Sonntags andererseits.
So wurden von dem Veranstalter am Samstag vor Heiligabend im Jahr 2017 auf dem Christkindchenmarkt zu Höchstzeiten 15.628 Besucher pro Stunde, im Jahr 2018 14.536 Besucher pro Stunde und im Jahr 2019 13.505 Besucher pro Stunde registriert. Für das Jahr 2020 liegen aufgrund der Corona-Pandemie keine Zahlen vor.
Die Rathaus-Galerie konnte am verkaufsoffenen Sonntag, dem 15.12.2019, einen Höchstwert von 3.142 Besuchern pro Stunde und eine Gesamtzahl von ca. 31.000 Besuchern an diesem Tag verzeichnen. Die Anzahl der Besucher in der Rathaus-Galerie liegt damit sowohl in der besten Stunde als auch auf den Tag gerechnet deutlich unter derjenigen des Christkindchenmarktes.
Selbst bei etwas konservativerer Schätzung für das hier in Rede stehende Wochenende auch unter Einbeziehung der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bieten die genannten Zahlen ausreichende Grundlage, um realistisch davon ausgehen zu können, dass hier die anlassgebende Veranstaltung Christkindchenmarkt mehr Besucher anziehen wird als die sonntägliche Ladenöffnung.

Ich bitte Sie die vorgenannten Daten vertraulich zu behandeln.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG bitte ich Sie, mir spätestens bis zum

25.11.2021

mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht Einwände gegen den geplanten verkaufsoffenen Sonntag bestehen.

Die gegenüber der sonstigen Vorgehensweise verkürzte Frist ist darin begründet, dass anschließend der Rat der Stadt Leverkusen in einer Sondersitzung noch vor dem 12.12.2021 über die Änderungsverordnung beschließen muss.

Das entsprechende Konzept der o. a. Veranstaltung und des verkaufsoffenen Sonntags habe ich als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt

Ordnung und Straßen-
verkehr
Miselohestraße 4
Herr Schmidt

36100
36202

36-361-65-12-sch
12.11.2021

Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden
in Leverkusen
Auf dem Schulberg 8
51399 Leverkusen

Verkaufsoffener Sonntag 2021 in Wiesdorf,
- Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Anhörungsschreiben vom 28.05.2020 sind Sie zu den verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2021 auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen angehört worden. Die entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung zur 24. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass ist am 12.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Leverkusen öffentlich bekannt gemacht worden.

Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung macht eine erneute Änderungsverordnung notwendig. Gegenstand dieser geplanten Änderungsverordnung ist allein der verkaufsoffene Sonntag am 12.12.2021, der anlässlich der Veranstaltung „44. Christkindchenmarkt“ im Stadtteil Wiesdorf stattfinden soll.

Zu Ihrer Information habe ich den geplanten verkaufsoffenen Sonntag für den Stadtteil Wiesdorf mit der entsprechenden Veranstaltung nachfolgend beschrieben. Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränken sich – gesetzeskonform - auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V.

Sonntag, 12.12.2021, 44. Christkindchenmarkt

Alle geöffneten Verkaufsflächen an diesem verkaufsoffenen Sonntag haben einen räumlich sehr engen Bezug zum Christkindchenmarkt. Die Öffnungszeiten des Christkindchenmarktes (täglich von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit Ausnahme des Totensonntags) gehen deutlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten des Einzelhandels hinaus. Aufgrund des Bekanntheitsgrades des Christkindchenmarkts in- und außerhalb der Stadtgrenzen Leverkusens ist selbst bei Öffnung des Einkaufzentrums „Rathaus-Galerie“ davon auszugehen, dass Hauptanziehungspunkt am

geplanten verkaufsoffenen Sonntag 2021 die Veranstaltung Christkindchenmarkt sein wird.

Diese Annahme wird gestützt durch die bisher ermittelten Besucherzahlen für die Veranstaltung Christkindchenmarkt einerseits und der Rathaus-Galerie während eines verkaufsoffenen Sonntags andererseits.
So wurden von dem Veranstalter am Samstag vor Heiligabend im Jahr 2017 auf dem Christkindchenmarkt zu Höchstzeiten 15.628 Besucher pro Stunde, im Jahr 2018 14.536 Besucher pro Stunde und im Jahr 2019 13.505 Besucher pro Stunde registriert. Für das Jahr 2020 liegen aufgrund der Corona-Pandemie keine Zahlen vor.
Die Rathaus-Galerie konnte am verkaufsoffenen Sonntag, dem 15.12.2019, einen Höchstwert von 3.142 Besuchern pro Stunde und eine Gesamtzahl von ca. 31.000 Besuchern an diesem Tag verzeichnen. Die Anzahl der Besucher in der Rathaus-Galerie liegt damit sowohl in der besten Stunde als auch auf den Tag gerechnet deutlich unter derjenigen des Christkindchenmarktes.
Selbst bei etwas konservativerer Schätzung für das hier in Rede stehende Wochenende auch unter Einbeziehung der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bieten die genannten Zahlen ausreichende Grundlage, um realistisch davon ausgehen zu können, dass hier die anlassgebende Veranstaltung Christkindchenmarkt mehr Besucher anziehen wird als die sonntägliche Ladenöffnung.

Ich bitte Sie die vorgenannten Daten vertraulich zu behandeln.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG bitte ich Sie, mir spätestens bis zum

25.11.2021

mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht Einwände gegen den geplanten verkaufsoffenen Sonntag bestehen.

Die gegenüber der sonstigen Vorgehensweise verkürzte Frist ist darin begründet, dass anschließend der Rat der Stadt Leverkusen in einer Sondersitzung noch vor dem 12.12.2021 über die Änderungsverordnung beschließen muss.

Das entsprechende Konzept der o. a. Veranstaltung und des verkaufsoffenen Sonntags habe ich als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt

Ordnung und Straßenverkehr
Miselohestraße 4
Herr Schmidt

36100
36202

36-361-65-12-sch
12.11.2021

Handwerkskammer Köln
Heumarkt 1 2

50667 Köln

Verkaufsoffener Sonntag 2021 in Wiesdorf,
- Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Anhörungsschreiben vom 28.05.2020 sind Sie zu den verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2021 auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen angehört worden. Die entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung zur 24. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass ist am 12.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Leverkusen öffentlich bekannt gemacht worden.

Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung macht eine erneute Änderungsverordnung notwendig. Gegenstand dieser geplanten Änderungsverordnung ist allein der verkaufsoffene Sonntag am 12.12.2021, der anlässlich der Veranstaltung „44. Christkindchenmarkt“ im Stadtteil Wiesdorf stattfinden soll.

Zu Ihrer Information habe ich den geplanten verkaufsoffenen Sonntag für den Stadtteil Wiesdorf mit der entsprechenden Veranstaltung nachfolgend beschrieben. Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränken sich – gesetzeskonform - auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V.

Sonntag, 12.12.2021, 44. Christkindchenmarkt

Alle geöffneten Verkaufsflächen an diesem verkaufsoffenen Sonntag haben einen räumlich sehr engen Bezug zum Christkindchenmarkt. Die Öffnungszeiten des Christkindchenmarktes (täglich von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit Ausnahme des Totensonntags) gehen deutlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten des Einzelhandels hinaus. Aufgrund des Bekanntheitsgrades des Christkindchenmarkts in- und außerhalb der Stadtgrenzen Leverkusens ist selbst bei Öffnung des Einkaufzentrums „Rathaus-Galerie“ davon auszugehen, dass Hauptanziehungspunkt am

geplanten verkaufsoffenen Sonntag 2021 die Veranstaltung Christkindchenmarkt sein wird.

Diese Annahme wird gestützt durch die bisher ermittelten Besucherzahlen für die Veranstaltung Christkindchenmarkt einerseits und der Rathaus-Galerie während eines verkaufsoffenen Sonntags andererseits.
So wurden von dem Veranstalter am Samstag vor Heiligabend im Jahr 2017 auf dem Christkindchenmarkt zu Höchstzeiten 15.628 Besucher pro Stunde, im Jahr 2018 14.536 Besucher pro Stunde und im Jahr 2019 13.505 Besucher pro Stunde registriert. Für das Jahr 2020 liegen aufgrund der Corona-Pandemie keine Zahlen vor.
Die Rathaus-Galerie konnte am verkaufsoffenen Sonntag, dem 15.12.2019, einen Höchstwert von 3.142 Besuchern pro Stunde und eine Gesamtzahl von ca. 31.000 Besuchern an diesem Tag verzeichnen. Die Anzahl der Besucher in der Rathaus-Galerie liegt damit sowohl in der besten Stunde als auch auf den Tag gerechnet deutlich unter derjenigen des Christkindchenmarktes.
Selbst bei etwas konservativerer Schätzung für das hier in Rede stehende Wochenende auch unter Einbeziehung der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bieten die genannten Zahlen ausreichende Grundlage, um realistisch davon ausgehen zu können, dass hier die anlassgebende Veranstaltung Christkindchenmarkt mehr Besucher anziehen wird als die sonntägliche Ladenöffnung.

Ich bitte Sie die vorgenannten Daten vertraulich zu behandeln.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG bitte ich Sie, mir spätestens bis zum

25.11.2021

mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht Einwände gegen den geplanten verkaufsoffenen Sonntag bestehen.

Die gegenüber der sonstigen Vorgehensweise verkürzte Frist ist darin begründet, dass anschließend der Rat der Stadt Leverkusen in einer Sondersitzung noch vor dem 12.12.2021 über die Änderungsverordnung beschließen muss.

Das entsprechende Konzept der o. a. Veranstaltung und des verkaufsoffenen Sonntags habe ich als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt

Ordnung und Straßenverkehr
Miselohestraße 4
Herr Schmidt

36100
36202

36-361-65-12-sch
12.11.2021

Industrie und Handelskammer
Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2

51379 Leverkusen

Verkaufsoffener Sonntag 2021 in Wiesdorf,
- Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Anhörungsschreiben vom 28.05.2020 sind Sie zu den verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2021 auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen angehört worden. Die entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung zur 24. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass ist am 12.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Leverkusen öffentlich bekannt gemacht worden.

Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung macht eine erneute Änderungsverordnung notwendig. Gegenstand dieser geplanten Änderungsverordnung ist allein der verkaufsoffene Sonntag am 12.12.2021, der anlässlich der Veranstaltung „44. Christkindchenmarkt“ im Stadtteil Wiesdorf stattfinden soll.

Zu Ihrer Information habe ich den geplanten verkaufsoffenen Sonntag für den Stadtteil Wiesdorf mit der entsprechenden Veranstaltung nachfolgend beschrieben. Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränken sich – gesetzeskonform - auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V.

Sonntag, 12.12.2021, 44. Christkindchenmarkt

Alle geöffneten Verkaufsflächen an diesem verkaufsoffenen Sonntag haben einen räumlich sehr engen Bezug zum Christkindchenmarkt. Die Öffnungszeiten des Christkindchenmarktes (täglich von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit Ausnahme des Totensonntags) gehen deutlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten des Einzelhandels hinaus. Aufgrund des Bekanntheitsgrades des Christkindchenmarkts in- und außerhalb der Stadtgrenzen Leverkusens ist selbst bei Öffnung des Einkaufzentrums „Rathaus-Galerie“ davon auszugehen, dass Hauptanziehungspunkt am

geplanten verkaufsoffenen Sonntag 2021 die Veranstaltung Christkindchenmarkt sein wird.

Diese Annahme wird gestützt durch die bisher ermittelten Besucherzahlen für die Veranstaltung Christkindchenmarkt einerseits und der Rathaus-Galerie während eines verkaufsoffenen Sonntags andererseits.
So wurden von dem Veranstalter am Samstag vor Heiligabend im Jahr 2017 auf dem Christkindchenmarkt zu Höchstzeiten 15.628 Besucher pro Stunde, im Jahr 2018 14.536 Besucher pro Stunde und im Jahr 2019 13.505 Besucher pro Stunde registriert. Für das Jahr 2020 liegen aufgrund der Corona-Pandemie keine Zahlen vor.
Die Rathaus-Galerie konnte am verkaufsoffenen Sonntag, dem 15.12.2019, einen Höchstwert von 3.142 Besuchern pro Stunde und eine Gesamtzahl von ca. 31.000 Besuchern an diesem Tag verzeichnen. Die Anzahl der Besucher in der Rathaus-Galerie liegt damit sowohl in der besten Stunde als auch auf den Tag gerechnet deutlich unter derjenigen des Christkindchenmarktes.
Selbst bei etwas konservativerer Schätzung für das hier in Rede stehende Wochenende auch unter Einbeziehung der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bieten die genannten Zahlen ausreichende Grundlage, um realistisch davon ausgehen zu können, dass hier die anlassgebende Veranstaltung Christkindchenmarkt mehr Besucher anziehen wird als die sonntägliche Ladenöffnung.

Ich bitte Sie die vorgenannten Daten vertraulich zu behandeln.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG bitte ich Sie, mir spätestens bis zum

25.11.2021

mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht Einwände gegen den geplanten verkaufsoffenen Sonntag bestehen.

Die gegenüber der sonstigen Vorgehensweise verkürzte Frist ist darin begründet, dass anschließend der Rat der Stadt Leverkusen in einer Sondersitzung noch vor dem 12.12.2021 über die Änderungsverordnung beschließen muss.

Das entsprechende Konzept der o. a. Veranstaltung und des verkaufsoffenen Sonntags habe ich als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt

Ordnung und Straßenverkehr
Miselohestraße 4
Herr Schmidt

36100
36202

36-361-65-12-sch
12.11.2021

Katholikenrat der Stadt Leverkusen
Marktplatz 1

51373 Leverkusen

Verkaufsoffener Sonntag 2021 in Wiesdorf,
- Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Anhörungsschreiben vom 28.05.2020 sind Sie zu den verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2021 auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen angehört worden. Die entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung zur 24. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass ist am 12.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Leverkusen öffentlich bekannt gemacht worden.

Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung macht eine erneute Änderungsverordnung notwendig. Gegenstand dieser geplanten Änderungsverordnung ist allein der verkaufsoffene Sonntag am 12.12.2021, der anlässlich der Veranstaltung „44. Christkindchenmarkt“ im Stadtteil Wiesdorf stattfinden soll.

Zu Ihrer Information habe ich den geplanten verkaufsoffenen Sonntag für den Stadtteil Wiesdorf mit der entsprechenden Veranstaltung nachfolgend beschrieben. Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränken sich – gesetzeskonform - auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V.

Sonntag, 12.12.2021, 44. Christkindchenmarkt

Alle geöffneten Verkaufsflächen an diesem verkaufsoffenen Sonntag haben einen räumlich sehr engen Bezug zum Christkindchenmarkt. Die Öffnungszeiten des Christkindchenmarktes (täglich von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit Ausnahme des Totensonntags) gehen deutlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten des Einzelhandels hinaus. Aufgrund des Bekanntheitsgrades des Christkindchenmarkts in- und außerhalb der Stadtgrenzen Leverkusens ist selbst bei Öffnung des Einkaufzentrums „Rathaus-Galerie“ davon auszugehen, dass Hauptanziehungspunkt am

geplanten verkaufsoffenen Sonntag 2021 die Veranstaltung Christkindchenmarkt sein wird.

Diese Annahme wird gestützt durch die bisher ermittelten Besucherzahlen für die Veranstaltung Christkindchenmarkt einerseits und der Rathaus-Galerie während eines verkaufsoffenen Sonntags andererseits.
So wurden von dem Veranstalter am Samstag vor Heiligabend im Jahr 2017 auf dem Christkindchenmarkt zu Höchstzeiten 15.628 Besucher pro Stunde, im Jahr 2018 14.536 Besucher pro Stunde und im Jahr 2019 13.505 Besucher pro Stunde registriert. Für das Jahr 2020 liegen aufgrund der Corona-Pandemie keine Zahlen vor.
Die Rathaus-Galerie konnte am verkaufsoffenen Sonntag, dem 15.12.2019, einen Höchstwert von 3.142 Besuchern pro Stunde und eine Gesamtzahl von ca. 31.000 Besuchern an diesem Tag verzeichnen. Die Anzahl der Besucher in der Rathaus-Galerie liegt damit sowohl in der besten Stunde als auch auf den Tag gerechnet deutlich unter derjenigen des Christkindchenmarktes.
Selbst bei etwas konservativerer Schätzung für das hier in Rede stehende Wochenende auch unter Einbeziehung der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bieten die genannten Zahlen ausreichende Grundlage, um realistisch davon ausgehen zu können, dass hier die anlassgebende Veranstaltung Christkindchenmarkt mehr Besucher anziehen wird als die sonntägliche Ladenöffnung.

Ich bitte Sie die vorgenannten Daten vertraulich zu behandeln.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG bitte ich Sie, mir spätestens bis zum

25.11.2021

mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht Einwände gegen den geplanten verkaufsoffenen Sonntag bestehen.

Die gegenüber der sonstigen Vorgehensweise verkürzte Frist ist darin begründet, dass anschließend der Rat der Stadt Leverkusen in einer Sondersitzung noch vor dem 12.12.2021 über die Änderungsverordnung beschließen muss.

Das entsprechende Konzept der o. a. Veranstaltung und des verkaufsoffenen Sonntags habe ich als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt

Ordnung und Straßen-
verkehr
Miselohestraße 4
Herr Schmidt

36100
36202

36-361-65-12-sch
12.11.2021

Rheinischer Einzelhandels- und
Dienstleistungsbereich
Altenberger-Dom-Str. 200

51467 Berg. Gladbach Leverkusen

Verkaufsoffener Sonntag 2021 in Wiesdorf,
- Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Anhörungsschreiben vom 28.05.2020 sind Sie zu den verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2021 auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen angehört worden. Die entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung zur 24. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass ist am 12.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Leverkusen öffentlich bekannt gemacht worden.

Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung macht eine erneute Änderungsverordnung notwendig. Gegenstand dieser geplanten Änderungsverordnung ist allein der verkaufsoffene Sonntag am 12.12.2021, der anlässlich der Veranstaltung „44. Christkindchenmarkt“ im Stadtteil Wiesdorf stattfinden soll.

Zu Ihrer Information habe ich den geplanten verkaufsoffenen Sonntag für den Stadtteil Wiesdorf mit der entsprechenden Veranstaltung nachfolgend beschrieben. Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränken sich – gesetzeskonform - auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V.

Sonntag, 12.12.2021, 44. Christkindchenmarkt

Alle geöffneten Verkaufsflächen an diesem verkaufsoffenen Sonntag haben einen räumlich sehr engen Bezug zum Christkindchenmarkt. Die Öffnungszeiten des Christkindchenmarktes (täglich von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit Ausnahme des Totensonntags) gehen deutlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten des Einzelhandels hinaus. Aufgrund des Bekanntheitsgrades des Christkindchenmarkts in- und außerhalb der Stadtgrenzen Leverkusens ist selbst bei Öffnung des Einkaufzentrums „Rathaus-Galerie“ davon auszugehen, dass Hauptanziehungspunkt am

geplanten verkaufsoffenen Sonntag 2021 die Veranstaltung Christkindchenmarkt sein wird.

Diese Annahme wird gestützt durch die bisher ermittelten Besucherzahlen für die Veranstaltung Christkindchenmarkt einerseits und der Rathaus-Galerie während eines verkaufsoffenen Sonntags andererseits.
So wurden von dem Veranstalter am Samstag vor Heiligabend im Jahr 2017 auf dem Christkindchenmarkt zu Höchstzeiten 15.628 Besucher pro Stunde, im Jahr 2018 14.536 Besucher pro Stunde und im Jahr 2019 13.505 Besucher pro Stunde registriert. Für das Jahr 2020 liegen aufgrund der Corona-Pandemie keine Zahlen vor.
Die Rathaus-Galerie konnte am verkaufsoffenen Sonntag, dem 15.12.2019, einen Höchstwert von 3.142 Besuchern pro Stunde und eine Gesamtzahl von ca. 31.000 Besuchern an diesem Tag verzeichnen. Die Anzahl der Besucher in der Rathaus-Galerie liegt damit sowohl in der besten Stunde als auch auf den Tag gerechnet deutlich unter derjenigen des Christkindchenmarktes.
Selbst bei etwas konservativerer Schätzung für das hier in Rede stehende Wochenende auch unter Einbeziehung der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bieten die genannten Zahlen ausreichende Grundlage, um realistisch davon ausgehen zu können, dass hier die anlassgebende Veranstaltung Christkindchenmarkt mehr Besucher anziehen wird als die sonntägliche Ladenöffnung.

Ich bitte Sie die vorgenannten Daten vertraulich zu behandeln.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG bitte ich Sie, mir spätestens bis zum

25.11.2021

mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht Einwände gegen den geplanten verkaufsoffenen Sonntag bestehen.

Die gegenüber der sonstigen Vorgehensweise verkürzte Frist ist darin begründet, dass anschließend der Rat der Stadt Leverkusen in einer Sondersitzung noch vor dem 12.12.2021 über die Änderungsverordnung beschließen muss.

Das entsprechende Konzept der o. a. Veranstaltung und des verkaufsoffenen Sonntags habe ich als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt

Ordnung und Straßenverkehr
Miselohestraße 4
Herr Schmidt

36100
36202

36-361-65-12-sch
12.11.2021

Ver.di
Geschäftsstelle Köln
Hans Böckler Platz 9

50672 Köln

Verkaufsoffener Sonntag 2021 in Wiesdorf,
- Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Anhörungsschreiben vom 28.05.2020 sind Sie zu den verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2021 auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen angehört worden. Die entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung zur 24. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass ist am 12.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Leverkusen öffentlich bekannt gemacht worden.

Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung macht eine erneute Änderungsverordnung notwendig. Gegenstand dieser geplanten Änderungsverordnung ist allein der verkaufsoffene Sonntag am 12.12.2021, der anlässlich der Veranstaltung „44. Christkindchenmarkt“ im Stadtteil Wiesdorf stattfinden soll.

Zu Ihrer Information habe ich den geplanten verkaufsoffenen Sonntag für den Stadtteil Wiesdorf mit der entsprechenden Veranstaltung nachfolgend beschrieben. Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränken sich – gesetzeskonform - auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V.

Sonntag, 12.12.2021, 44. Christkindchenmarkt

Alle geöffneten Verkaufsflächen an diesem verkaufsoffenen Sonntag haben einen räumlich sehr engen Bezug zum Christkindchenmarkt. Die Öffnungszeiten des Christkindchenmarktes (täglich von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit Ausnahme des Totensonntags) gehen deutlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten des Einzelhandels hinaus. Aufgrund des Bekanntheitsgrades des Christkindchenmarkts in- und außerhalb der Stadtgrenzen Leverkusens ist selbst bei Öffnung des Einkaufzentrums „Rathaus-Galerie“ davon auszugehen, dass Hauptanziehungspunkt am

geplanten verkaufsoffenen Sonntag 2021 die Veranstaltung Christkindchenmarkt sein wird.

Diese Annahme wird gestützt durch die bisher ermittelten Besucherzahlen für die Veranstaltung Christkindchenmarkt einerseits und der Rathaus-Galerie während eines verkaufsoffenen Sonntags andererseits.
So wurden von dem Veranstalter am Samstag vor Heiligabend im Jahr 2017 auf dem Christkindchenmarkt zu Höchstzeiten 15.628 Besucher pro Stunde, im Jahr 2018 14.536 Besucher pro Stunde und im Jahr 2019 13.505 Besucher pro Stunde registriert. Für das Jahr 2020 liegen aufgrund der Corona-Pandemie keine Zahlen vor.
Die Rathaus-Galerie konnte am verkaufsoffenen Sonntag, dem 15.12.2019, einen Höchstwert von 3.142 Besuchern pro Stunde und eine Gesamtzahl von ca. 31.000 Besuchern an diesem Tag verzeichnen. Die Anzahl der Besucher in der Rathaus-Galerie liegt damit sowohl in der besten Stunde als auch auf den Tag gerechnet deutlich unter derjenigen des Christkindchenmarktes.
Selbst bei etwas konservativerer Schätzung für das hier in Rede stehende Wochenende auch unter Einbeziehung der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bieten die genannten Zahlen ausreichende Grundlage, um realistisch davon ausgehen zu können, dass hier die anlassgebende Veranstaltung Christkindchenmarkt mehr Besucher anziehen wird als die sonntägliche Ladenöffnung.

Ich bitte Sie die vorgenannten Daten vertraulich zu behandeln.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG bitte ich Sie, mir spätestens bis zum

25.11.2021

mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht Einwände gegen den geplanten verkaufsoffenen Sonntag bestehen.

Die gegenüber der sonstigen Vorgehensweise verkürzte Frist ist darin begründet, dass anschließend der Rat der Stadt Leverkusen in einer Sondersitzung noch vor dem 12.12.2021 über die Änderungsverordnung beschließen muss.

Das entsprechende Konzept der o. a. Veranstaltung und des verkaufsoffenen Sonntags habe ich als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt

4 STADT LEVERKUSEN
Eingegangen am:
22.11.21 11-12 Uhr
FB: Az.:

23.11.21

Handelsverband Nordrhein-Westfalen
Rheinland

Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland · Altenberger-Dom-Str. 200 · 51467 Bergisch Gladbach

Stadt Leverkusen
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Bergisch Gladbach, 19.11.2021
Thomas Instenberg
Unser Zeichen: 0216-21 In/Ku/01
Telefon: 0 22 02/93 59 424
E-Mail: instenberg@hv-nrw.de

Verkaufsoffener Sonntag 2021 in Wiesdorf
Anhörung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)
Ihr Zeichen: 36-361-65-12-sch

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.11.2021 und teile mit, dass aus Sicht des Handelsverbands NRW Rheinland

keine Einwände

gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntags vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thomas Instenberg
Assessor

Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland

Geschäftsstelle Düsseldorf
Kaiserstraße 42a
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211/49 80 60
Fax: 0211/49 80 636

Geschäftsstelle Bergisch Gladbach
Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch-Gladbach

Tel.: 02202/93 59 0
Fax: 02202/93 59 479

Geschäftsstelle Mönchengladbach
Mühlenstraße 129
41236 Mönchengladbach

Tel.: 02166/29 29
Fax: 02166/25 035

Geschäftsstelle Wuppertal
Kipdorf 35
42103 Wuppertal

Tel.: 0202/24 83 90
Fax: 0202/24 83 939

info@hv-nrw.de
www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender
Friedrich G. Conzen

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf

IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen

Stadtverwaltung Leverkusen
Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Mieselohestr. 4
51379 Leverkusen

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
36-361-65-12-sch | 12.11.2021

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Holt | Sebastian Holthus

E-Mail
sebastian.holthus@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2171 4908-9903 | +49 2171 4908-9909

Datum
25. November 2021

Verkaufsoffener Sonntage 2021 in Wiesdorf
- Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich die gestellten Anträge der Interessen- und Werbegemeinschaften, um im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungen eine Ladenöffnung an Sonntagen zu ermöglichen.

Die Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V. möchte am 12.12.2021 im Rahmen des Christkindchenmarktes einen Verkaufsoffenen Sonntag durchführen. Da sich an Charakter (z.B. Programmpunkte), Größe (Besucherprognosen) und Zuschnitt (Abgrenzung der Veranstaltungsfläche und der für die Ladenöffnung vorgesehenen Fläche) der Veranstaltung im Vergleich zur Anhörung im vergangenen Jahr nichts Grundlegendes geändert hat, bestehen von uns nach wie vor keine Bedenken zu der Durchführung des Verkaufsoffenen Sonntages.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regen daher in diesem Zuge erneut an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zu Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandelskonzept der Stadt Leverkusen mitaufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag

Dipl.-Geogr. Sebastian Holthus
Referent I Leiter Standortpolitik
Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg

ver.di

Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Geschäftsführung

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadtverwaltung Leverkusen
z.Hd. Herr Michael Schmidt
Ordnung und Straßenverkehr
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Vorab per Mail

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221 / 48 55 80
Durchwahl: 443
Telefax: 309
PC-Fax: *
Mobil:
britta.munkler@verdi.de
kbl.verdi.de

Britta Munkler
Stellv. Bezirksgeschäftsführerin

Datum: 25.11.2021
Ihr Zeichen: 36-361-65- 12-sch
Unsere Zeichen

Sonntag am 12.12.2021 auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen
Hier: Stellungnahme der Gewerkschaft

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Zulassung einer Sonntagsöffnung von Verkaufsstätten am 12.12.2021 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem

Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird".

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Diese Anforderungen sind vom OVG NW wie folgt konkretisiert worden:

„Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen".

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris.

Die Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang hat das BVerwG wie folgt konkretisiert:

„Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV setzt jede einzelne Sonntagsöffnung einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund voraus, dessen Gewicht ausreicht, den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der jeweiligen Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Danach kann die Seltenheit einer Sonntagsöffnung nicht das Fehlen eines ausreichend gewichtigen Sachgrundes ausgleichen. Sie rechtfertigt auch nicht, die Ladenöffnung auf Gebiete zu erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

(BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25)

Die Vermutung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG bezieht sich nur auf die unmittelbar an die Veranstaltung angrenzenden Verkaufsstätten.

„Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt.“

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02. Oktober 2020 – 4 B 1420/20.NE –, Rn. 17, juris)

Die Voraussetzungen an den räumlichen Zusammenhang können wir hier nicht erkennen. Der Umstand, dass einzelne Veranstaltungsbesucher Parkplätze benutzen kann es nicht rechtfertigen, den Bereich der Ladenöffnung entsprechend auszudehnen.

Auch lässt sich aus den übermittelten zahlen nicht erkennen, dass der Christkindlmarkt eine Prägende Wirkung gegenüber der Ladenöffnung hat. Wir halten es für unzulässig, hier die prägende Wirkung aus einem Vergleich der Besucherzahl eines Einkaufszentrums, mit der hochgerechneten Zahl der an mehreren Punkten

Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Geschäftsführung

ermittelten und hochgerechneten Besucher des Christkindlmarktes während einer Viertelstunde herzuleiten. Zum einen ist zweifelhaft, ob die während einer Viertelstunde gemessene Besucherzahl tatsächlich auf eine Stunde hochgerechnet werden kann und noch dazu unterstellt werden kann, dass es sich dabei um Personen handelt, die während dieser Stunde nicht an einem anderen Punkt gezählt werden. Erst recht ist aber nicht nachvollziehbar, wenn man glaubt, bei Christkindlmarkt die Zahl der Besucher an verschiedenen Punkten zusammenzählen zu können, bei den Verkaufsstätten aber nur die Besucher, einer wenn auch einer großen Verkaufsstätte zu berücksichtigen. Es ist ja wohl wenig wahrscheinlich, dass nur eine Verkaufsstätte besucht wird, bzw. alle Kunden jedenfalls die Rathausgalerie aufsuchen.

- Für eine prägende Wirkung ist damit nichts ersichtlich.

Zudem fehlt eine hinreichend konkrete Beschreibung des Christkindlmarktes. Diese Beschreibung ist indessen erforderlich, damit festgestellt werden kann, ob tatsächlich die Veranstaltung in der Form stattfindet, wie sie vom Verordnungsgeber zugrunde gelegt wird. Das ist gerade deshalb erforderlich, weil die Stadt Leverkusen in der Vergangenheit der Auffassung war, Ladenöffnungen auch dann zulassen zu können, wenn die Veranstaltung nicht ansatzweise in der bei Erlass der Verordnung angenommenen Form stattfindet.

-

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
(stv. Bezirksgeschäftsführerin)